

G E G

Grundstücksverwaltung Hilden GmbH & Co. KG

GEG Grundstücksverwaltung Hilden GmbH & Co.KG
Postfach 40 05 64 - 50835 Köln

Postfach 40 05 64
50835 Köln

Stadt Hilden
Herr Stuhlträger
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Dürener Straße 403
50858 Köln

Tel.: 0221/93311-55
Fax: 0221/93311-154

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. H.H. Göttisch

12.11.2007
JK/BF

Hilden, Am Westring 7 Durchführungsvertrag

Sehr geehrter Herr Stuhlträger,

als Anlage erhalten Sie den ersten Nachtrag zum Durchführungsvertrag vom 10.08./20.09.2007 mit der Bitte um Zustimmung der Stadt zum Wechsel des Vorhabenträgers.

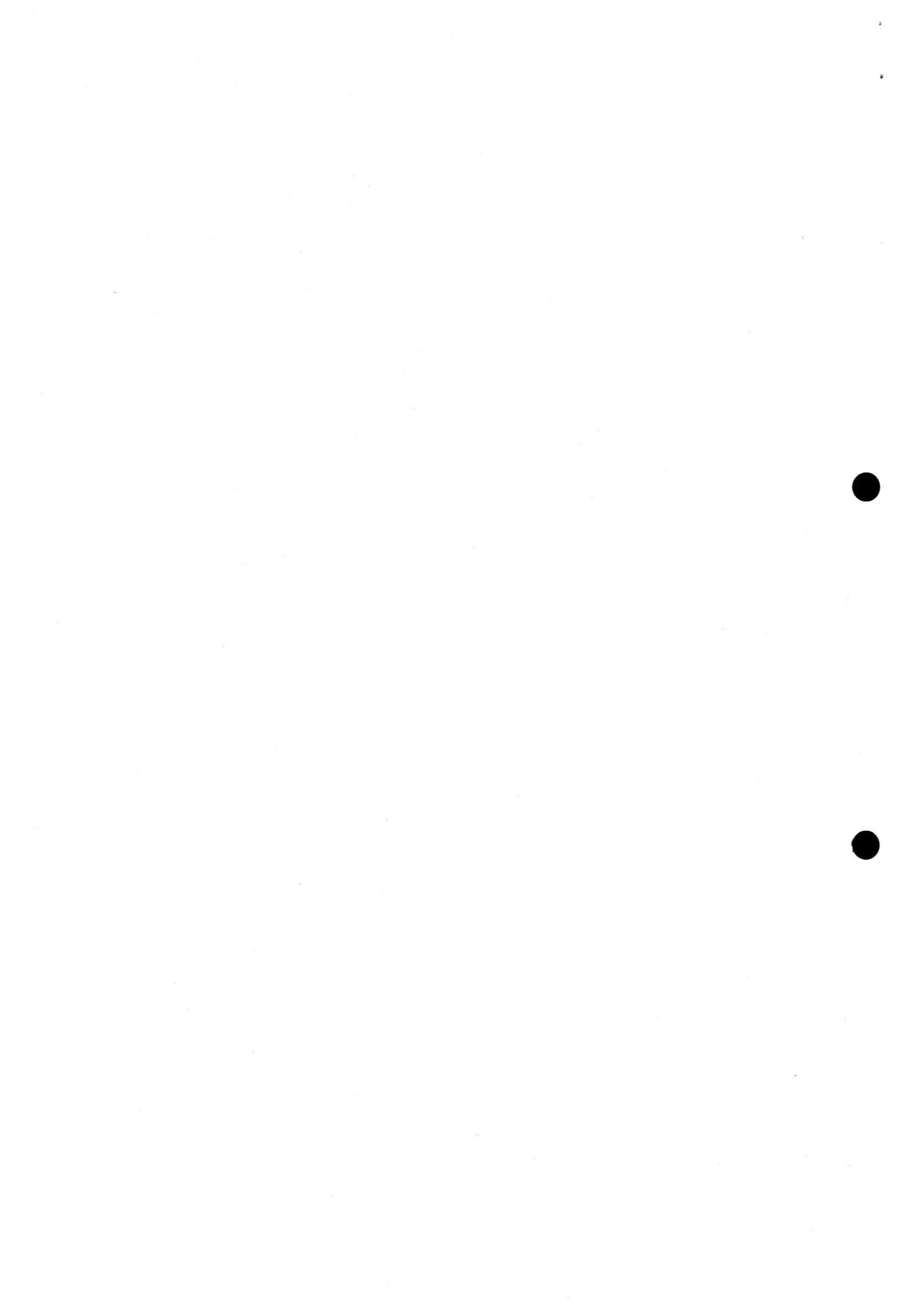
Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**GEG Grundstücksverwaltung Hilden
GmbH & Co. KG**


Jens Korten

Anlage



Nachtrag Nr. 1 zum
Durchführungsvertrag
vom 10.08./20.09.2007

zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister
Am Rathaus 1
40721 Hilden

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der GEG Grundstücksverwaltung Hilden GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn H. H. Götttsch
Horbeller Straße 15
50858 Köln

nachfolgend „ursprüngliche Vertragspartnerin“ genannt

und

der ITB FMZ Hilden B.V. i.O.
vertreten durch Albert ten Brinke
Burg. van de Zandestraat 21
7051 CS Varsseveld (Niederlande)

nachfolgend „neue Vertragspartnerin“ genannt

Vorbemerkung

Stadt und ursprüngliche Vertragspartnerin haben mit Datum vom 10.08./20.09.2007 einen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 B, 2. Änderung (für SO1-Gebiet, nicht für das gesamte B-Plan Gebiet) abgeschlossen.

Sowohl an der ursprünglichen als auch der neuen Vertragspartnerin sind die GEG-Unternehmensgruppe und die Ten Brinke Gruppe beteiligt.

Die neue Vertragspartnerin hat über das Vertragsgrundstück einen aufschiebend bedingten Grundstückskaufvertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1
Übertragung des Vertragsverhältnisses

1. Die neue Vertragspartnerin tritt neben der ursprünglichen Vertragspartnerin in sämtliche Rechte und Pflichten des in der Vorbemerkung genannten Durchführungsvertrag ein und übernimmt insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Stadt.
2. Neue und ursprüngliche Vertragspartnerin haften der Stadt gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag als Gesamtschuldner.
3. Die in § 16 vereinbarte Bürgschaft muss nur einmal, entweder von der neuen oder der ursprünglichen Vertragspartnerin gestellt werden.

§ 2
Schlussbestimmungen

1. Sofern in diesem Nachtrag nicht anders geregelt bleibt es bei den Regelungen des Durchführungsvertrages, dessen Inhalt ausdrücklich bestätigt wird.
2. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Dieser Nachtrag wird dreifach ausgefertigt. Sämtliche Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hilden, den

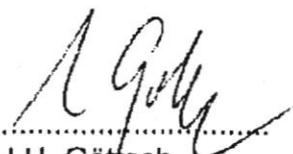
Köln, den 12.11.2007

Für die Stadt Hilden

Für die ursprüngliche Vertragsparteien

.....
(G. Scheib)
Bürgermeister

.....
(M. Rech)
Beigeordneter

.....

H.H. Götsch

Varsseveld, den ..10.11.2007

Für die den neuen Vertragspartner

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Albert ten Brinke', written over a horizontal dotted line.

Albert ten Brinke

